

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung - Hinweise für Tarifbeschäftigte

Durch die Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung werden bis zu bestimmten Freibeträgen Beiträge zur Sozialversicherung eingespart. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat nun beschlossen, in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (§ 1a Abs.1 a BetrAVG) den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung rückwirkend zum 01.01.2022 einzuführen. Damit soll die Ersparnis von Sozialversicherungsabgaben seitens des Arbeitgebers pauschal an die VBL abgeführt werden. Nachstehend einige Fragen und Antworten zu Ihrer Information:

Für wen gilt der Arbeitgeberzuschuss?

Grundsätzlich gilt der Arbeitgeberzuschuss für Beschäftigte, die unter den TV-EntgeltU-B/L, den TV-Entgeltumwandlung-Ärzte oder des TV-EntgeltU-Wald/Forst B/L fallen und eine Entgeltumwandlung mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben. Auch Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und dem TVA-L Pflege gehören dazu.

Für wen wird der Arbeitgeberzuschuss nicht gezahlt?

Es muss eine Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich gegeben sein, damit der Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird. Folgende Beschäftigte sind daher z.B. ausgeschlossen:

- Beschäftigte, deren Entgelt auch nach der Umwandlung die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Für 2022 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 7.050 Euro monatlich (West) und 6.750 Euro (Ost).
- Beschäftigte, die nicht sozialversicherungspflichtig sind.
- Beschäftigte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind und daher nicht der Pflicht zur Rentenversicherung unterliegen.

Wie hoch ist der Arbeitgeberzuschuss?

Der Arbeitgeberzuschuss wird pauschal gezahlt und richtet sich nach der Höhe des monatlichen Entgelts. Es gelten folgende Pauschalen:

- 15 % des Umwandlungsbetrags bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung
- 10,5 % des Umwandlungsbetrags bei einem Entgelt zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Umwandlungsbetrag des Beschäftigten wird um den Arbeitgeberzuschuss aufgestockt.

Gibt es Höchstgrenzen für den Arbeitgeberzuschuss?

Ja. Oberhalb bestimmter Freibeträge liegt keine Ersparnis von Abgaben zur Sozialversicherung vor. Der Arbeitgeberzuschuss beträgt daher bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung maximal 42,30 Euro monatlich, bei einem Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung maximal 29,61 Euro monatlich (für das Jahr 2022).

Muss ein Antrag auf den Arbeitgeberzuschuss gestellt werden?

Nein. Für laufende Entgeltumwandlungen wird der Arbeitgeberzuschuss ggf. rückwirkend ab 01.01.2022 gezahlt und an die VBL weitergeleitet. Wird eine Entgeltumwählungsvereinbarung neu abgeschlossen oder der Entgeltumwählungsbetrag vertraglich geändert, wird der Arbeitgeberzuschuss entsprechend berechnet und an die VBL abgeführt.

Was geschieht mit dem Arbeitgeberzuschuss bei der VBL?

Die VBL führt den Arbeitgeberzuschuss dem geltenden Tarif zur freiwilligen Versicherung zu, in der Regel ist dies der Tarif AVBextra 04.